

Bitte beachten Sie bei der Antragsstellung und Abrechnung:

1. Kirchenchöre im Bistum Fulda sowie Chöre, die die Aufgaben eines Kirchenchores wahrnehmen, erhalten eine Unterstützung zur Durchführung von Veranstaltungen, die der fachlichen und religiösen Fortbildung von Sängern und Instrumentalisten dienen. Der Zuschuss kann jeder Gemeinde für vorg. Chöre und Instrumentalkreise nur einmal gegeben werden.
2. Beihilfefähig ist eine Fortbildungsveranstaltung, wenn sie sich über wenigstens zwei Tage erstreckt und von einem externen Referenten (einer externen Referentin) geleitet wird bzw. in einem nicht gemeinde- oder choreigenen Haus stattfindet. Die Kosten hierfür sind durch Belege nachzuweisen. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen, diese wird vom KMI zur Verfügung gestellt.
3. Der Zuschuss beträgt je Teilnehmer*in für den ganzen Tag 4,- € und den halben Tag 2,- €, jedoch höchstens 20,- €. Er wird nur aktiven Mitgliedern des betreffenden Chores bzw. Instrumentalkreises gewährt sowie dem Leiter/ der Leiterin, den Mitarbeiter*innen und Betreuer*innen. Bis zu 15 TN wird 1 Leiter*in anerkannt, bei gemischten Gruppen von Kindern und Jugendlichen zusätzlich 1 Mitarbeiter*in oder Betreuer*in. Für 16 – 30 TN werden 1 Leiter*in und 1 Mitarbeiter*in oder Betreuer*in anerkannt. Für 31 – 45 TN werden 1 Leiter*in und 2 Mitarbeiter*innen oder Betreuer*innen anerkannt usw. Als ganze Tage gelten Tage, an denen auf die Fortbildung – hierzu gehören Übungen, Vorträge und Arbeitsgemeinschaften, nicht jedoch Gottesdienste – wenigstens 5 Stunden verwandt werden. Als halbe Tage gelten Tage mit einer Fortbildungszeit von 2 – 5 Stunden.
4. Voraussetzung für die Bewilligung eines Zuschusses ist, dass der Chor/ der Instrumentalkreis sich aktiv an der kirchenmusikalischen Arbeit im Bistum (Dekanat, Region) beteiligt und der Regionalkantor die Förderungswürdigkeit bestätigt.
5. Der Beihilfeantrag wird von der Kirchengemeinde gestellt. Er ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars in doppelter Ausfertigung **beim Kirchenmusikinstitut** einzureichen. **Die Antragsfrist endet am 23. September 2022.**
6. Der Bewilligungsbescheid erfolgt durch Rücksendung eines der beiden Antragsbögen.
7. **Spätestens vier Wochen nach der Veranstaltung** – bei Veranstaltungen im Dezember **bis zum 30. Dezember 2022** – ist der Bericht über den Verlauf der Studien- bzw. Besinnungstage mit der Teilnehmerliste und den erforderlichen Belegen an das Kirchenmusikinstitut zu senden. Die hierfür notwendigen Formulare werden mit dem Bewilligungsbescheid zugestellt.
8. Die endgültige Höhe der Beihilfe richtet sich nach der tatsächlichen Dauer der Veranstaltung, der für die Fortbildung aufgewendeten Zeit sowie nach der Zahl der beihilfefähigen Teilnehmer*innen und anderen Personen. Eine nachträgliche Anhebung der zugesagten Beihilfe ist ausgeschlossen.
9. Die Überweisung erfolgt auf das Konto der Kirchengemeinde, nachdem der Bericht über den Verlauf sowie die Teilnehmerliste fristgerecht vollständig in oben beschriebener Form eingereicht worden sind.
10. Auf die Beihilfe besteht kein Anspruch.

Evtl. Rückfragen bitte an:

Bischöfliches Generalvikariat
Kirchenmusikinstitut
Paulustor 5
36037 Fulda
Tel. 0661 87-268, Fax –405
kirchenmusik@bistum-fulda.de

Zusendung der Formulare bitte ausschließlich direkt an diese Adresse!
--